



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2014, Nr. 9

07.05.2014

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie der §§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 22 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg (Organisationssatzung) vom 17. Dezember 2013 hat der Studierendenrat der Studierendenschaft der PH Freiburg am 30.04.2014 die nachstehende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat diese Beitragsordnung am 06.05.2014 gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg erhebt als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Hochschule in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 65 Abs. 2 LHG von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 65a Abs. 5 Satz 2 bis 5 LHG nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen alle immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktoranden der Pädagogischen Hochschule einschließlich der beurlaubten Studierenden. Befristet eingeschriebene ausländische Studierende unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2 Höhe des Beitrags

Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 17,00 € für jedes Semester.

§ 3 Erhebung, Fälligkeit und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Beitrags

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird erstmalig im Wintersemester 2014/2015 erhoben.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag für das bevorstehende Semester wird jeweils mit Beginn der von der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Immatrikulation oder Rückmeldung festgesetzten Frist fällig, ohne dass es des Erlasses eines

Beitragsbescheides bedarf, und ist innerhalb dieser Frist gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG an die Pädagogische Hochschule Freiburg zu zahlen.

(3) Wird der Studierendenschaftsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhebt die Pädagogische Hochschule Freiburg nach Maßgabe ihrer Hochschulgebührensatzung eine Säumnisgebühr.

(4) Die Pädagogische Hochschule Freiburg muss die Immatrikulation gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG einer Person versagen, die den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der von der Pädagogische Hochschule Freiburg für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die Pädagogische Hochschule Freiburg bezahlt hat.

(5) Studierende sind von der Pädagogische Hochschule Freiburg gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

(6) Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist auf Verlangen der Pädagogischen Hochschule Freiburg dieser gegenüber nachzuweisen.

§ 4 Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags

(1) Bei Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Beitrag erhoben wird, wird der Studierendenschaftsbeitrag zurückerstattet.

(2) Die Studierendenschaft kann mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg vereinbaren, dass die Pädagogische Hochschule Freiburg die Erstattung gemäß Absatz 1 durchführt. In der Vereinbarung ist zu regeln, in welcher Höhe die Pädagogische Hochschule Freiburg Beiträge einbehält, um die Rückerstattung gemäß Absatz 1 zu leisten und bis wann die danach verbleibenden Restmittel an die Studierendenschaft ausgezahlt oder sich aus der Rückerstattung ergebende Forderungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg an die Studierendenschaft erstattet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 07.05.2014

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor